

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **18 (1938-1939)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

18. J A H R G A N G -- M A I 1939 -- H E F T 9

Vor siebzig Jahren

(Rückblick auf die demokratische Bewegung im Kanton Zürich.)

Von Valentin G i t e r m a n n.

Vor siebzig Jahren, am 18. April 1869, hat das Zürchervolk mit 35 428 Ja gegen 22 366 Nein das Prinzip der direkten Demokratie angenommen. Diesem Volksbeschluß, der sich als eine Entscheidung von großer Tragweite erweisen sollte, waren heftige politische Kämpfe vorausgegangen. Der leidenschaftliche Freiheitssinn, mit dem das Zürcher Volk damals seine verfassungsrechtliche Mündigkeit proklamierte, ist dankbarer Erinnerung wert, in der heutigen Situation zumal, welche an die demokratische Wachsamkeit der Staatsbürger erhöhte Anforderungen stellt.

Durch die Bundesverfassung von 1848 hat sich die Schweiz in ein einheitliches Wirtschaftsgebiet verwandelt und damit den Weg für die Entwicklung des Hochkapitalismus freigelegt. Dank der Beseitigung der mittelalterlichen Binnenzölle (über 400 Taxen verschiedenster Art hatten den Warentransport gehindert) wurde die Einführung eines modernen Grenzzollsystems und der Abschluß vorteilhafter Zollverträge mit dem Ausland ermöglicht. Ebenso wurde die anarchische Zersplitterung des Münzwesens überwunden. Die Ausgabe kantonaler Banknoten in ausländischer Währung hörte auf; die Umrechnung der Geldkurse wurde erleichtert*. Ein einheitliches Maßsystem trat an Stelle von 60 Ellenarten, 50 Gewichtssorten, 87 Kornbemessungen. Achtzehn verschiedene Postanstalten, die für einen Brief von Genf nach Romanshorn mehr berechneten als für die Strecke Genf-Konstantinopel, und die sich zudem den unsinnigen Luxus leisteten, dieselbe Strecke je nach der Richtung ungleich zu tarifieren, wurden durch eine einzige Postverwaltung ersetzt. Dem Anschluß der Schweiz an die Weltwirtschaft stand nichts mehr im Wege.

* Ein französisches Zwanzigfrankenstück galt vor 1848: in Bern = 13 Franken 5 Batzen, in Zürich = 8 Gulden 27 Kreuzer, in Basel = 9 Gulden, in Luzern = 10 Gulden 5 Schilling, in Schwyz = 11 Gulden, in Glarus = 8 Gulden 34 Schilling 4 Heller, in Graubünden = 11 Gulden 35 Bluzger, in St. Gallen = 9 Gulden 17 Kreuzer, im Tessin = 28 Lire 13 Soldi 3 Quatrini, in Genf = 43 Gulden 4½ Sols usw.